
SATZUNG



Vom 24.04.2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Nottuln & Friends e.V. (im Weiteren Verein). Der Verein soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Nottun.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins im Sinne der Abgabenordnung ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Katastrophenopfer, Katastrophenbeschädigte, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO), die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO) sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Flüchtlingshilfe sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO. Das Weiteren sollen bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) sowie Förderung der Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind.

- (2) Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
- (a) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung und Hilfe für Flüchtlinge, für politisch Verfolgte nach dem Grundgesetz sowie für andere Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten, die des Schutzes und Beistandes bedürfen; sowie Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die Leistung von Bildungsarbeit mittels Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Tagungen sowie durch die Veröffentlichung von Schriften, Rechercheberichten und die Durchführung von Ausstellungen zur Flüchtlingsthematik, die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Kampagnen und Aktionen sowie allgemeiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, mit dem Ziel, über Menschenrechts- und Flüchtlingsthemen zu informieren.
 - (b) Unterstützung durch von Krieg betroffene Menschen im Rahmen der Organisation und Durchführung von Hilfstransporte in die davon betroffenen Gebiete und Länder.
 - (c) Unterstützung von politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten, und Flüchtlingen, durch die Vermittlung von Unterbringungsmöglichkeiten sowie durch die zur Verfügungstellung von Mitteln des täglichen Bedarfs (Kleidung, Spielzeug) und im Rahmen der Begleitung von Behördengängen.
 - (d) Die Unterstützung von Menschen, die aufgrund von Kriegsereignissen mittellos und damit hilfsbedürftig im Sinne von § 53 AO geworden sind.
 - (e) Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch die Integration dieser Flüchtlinge in die deutsche Gesellschaft.
 - (f) Förderung und Unterstützung der Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind.
 - (g) Die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO durch Sammlungen oder Spendenaktionen und deren Weitergabe an andere steuerbegünstigte

Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die die gleichen Zwecke verwirklichen wie der Verein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Sie beginnt mit der Mitteilung des Vereins in Textform, dass der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug geraten ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung aus der Mitgliederliste angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es grobe Verstöße gegen die Satzung begeht, sowie in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Hierzu wird das Mitglied durch den Vorstand in Textform aufgefordert, sich innerhalb von zwei Wochen in Textform zu den Vorwürfen zu äußern. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme über den Antrag zu entscheiden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied in Textform mit Begründung mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages und deren Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 2. Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 4. Wahl und Abberufung der Rechnungs- und Kassenprüfer,
 5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 6. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 7. Beschlussfassung über Grundsatzfragen, die die Ausrichtung des Vereins betreffen.
 8. Beschlussfassung über Regeln für die Mitglieder (Mitgliedsregeln)

9. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
 10. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

§ 8 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen zu Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Die Mitglieder können binnen einer Woche die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie, die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.
- (2) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangspasswort zugänglichen virtuellen Veranstaltungsraum.

- (3) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangspasswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannte gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangspasswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannte gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes drei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Jedes Mitglied hat im Onlineverfahren durch Video-, Audio- und Chatfunktion die Möglichkeit sich zu äußern und abzustimmen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich oder in Textform durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche oder die Zustimmung in Textform, der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit der Stichwahl entscheidet das Los.
- (8) Über die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

- (9) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 1 bis 8 des § 9 entsprechend. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (10) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens aus drei oder fünf Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden des Vorstands, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands und weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein vertreten und durch den stellvertretenden Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Die Vorstandssitzung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren). Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung in Textform oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche ein. Für die ordnungsgemäße Einberufung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes unter Hinzufügung der Legitimationsdaten und des gesonderten Zugangspassworts zu virtueller Vorstandssitzung. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Jedes Vorstandsmitglied hat im Onlineverfahren durch Video-, Audio- und Chatfunktion die Möglichkeit sich zu äußern und abzustimmen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei bzw. drei (bei fünf Personen im Vorstand) Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erhalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Wege der Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die im Umlaufverfahren in der Textform gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Vorstandssitzungsprotokoll mit aufgenommen.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts; Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen; Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, Ausstellung einer Spendenbescheinigung

§ 14 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vorstandstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - (2) Der ehrenamtliche Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen nach steuerrechtlichen Vorschriften (Verpflegungsmehraufwand, Ersatz gefahrener Kilometer)
 - (3) Bei Bedarf können Vorstandstätigkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden.
 - (4) Über die Höhe der Vergütung sowie Beginn, Ende und Inhalte der Dienstverträge entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
-

§ 14 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an nachfolgenden gemeinnützigen Vereinen oder Einrichtungen: Naturkita Baumberger Strolche e.V., Nottuln, Eltern-Kind-Gruppe Nottuln e.V., Nottuln, Aktion Deutschland Hilft e.V., Bonn, Bündnis Entwicklung Hilft – Gemeinsam für Menschen in Not e.V., Aachen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Wie das Auflösungsvermögen auf die einzelnen Vereine oder Einrichtungen verteilt werden, entscheidet der Vorstand.